

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 29.03.2007 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Satzungen/Verordnungen:</u>	
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	2
• Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen	4
<u>Sonstiges:</u>	
• Ab 1. April geltende Preise für die Wärmeversorgung im Netzgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG	6

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 26.03.2007 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

- 06.05.07 in Cronenberg
- 20.05.07 im Stadtbezirk Barmen
- 10.06.07 im Stadtbezirk Oberbarmen
- 30.09.07 in Elberfeld
- 07.10.07 in Vohwinkel
- 28.10.07 im gesamten Stadtgebiet
- 04.11.07 im Stadtbezirk Oberbarmen
- 09.12.07 im gesamten Stadtgebiet

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,- geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Verordnungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.03.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 29.03.2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 Neunte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 1 und Nummer 4.6.4 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 25.01.2000 (GV.NRW. 2000 S. 54, 252), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 30.11.2004 (GV.NRW.S.747) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 26.03.2007 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 18.12.1996 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 21.11.2006 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Verordnungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.03.2007 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 29.03.2007

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Ab 1. April 2007 gelten folgende Preise für die Wärmeversorgung im Netzgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG:

Wärmeservice
Eigentümergebiet:

Arbeitspreis			Grundpreis		
Arbeitspreiszonen	Cent / kWh		Grundpreisstaffelung	EUR /kW u. Jahr	
	netto ¹⁾	brutto		netto ¹⁾	brutto
für die ersten 150000 kWh/Jahr	6,53	7,77	Kesselleistung bis 60 kW	55,91	66,53
für weitere 250000 kWh/Jahr	6,34	7,54	Kesselleistung bis 120 kW	47,40	56,41
für weitere 450000 kWh/Jahr	6,20	7,38	Kesselleistung ab 121 kW bis 240 kW	34,23	40,73
alle weiteren kWh/Jahr	6,06	7,21	Kesselleistung ab 241 kW bis 480 kW	23,70	28,20
			Kesselleistung über 481 kW	18,44	21,94

Betreibermodell:

Arbeitspreis			Grundpreis		
Arbeitspreiszonen	Cent / kWh		Grundpreisstaffelung	EUR /kW u. Jahr	
	netto ¹⁾	brutto		netto ¹⁾	brutto
für die ersten 150000 kWh/Jahr	6,53	7,77	Kesselleistung bis 60 kW	17,06	20,30
für weitere 250000 kWh/Jahr	6,34	7,54	Kesselleistung bis 120 kW	15,57	18,53
für weitere 450000 kWh/Jahr	6,20	7,38	Kesselleistung ab 121 kW bis 240 kW	10,53	12,53
alle weiteren kWh/Jahr	6,06	7,21	Kesselleistung ab 241 kW bis 480 kW	7,90	9,40
			Kesselleistung über 481 kW	5,26	6,26

Nahwärmekonzept:

Arbeitspreis			Grundpreis		
Arbeitspreiszonen	Cent / kWh		Grundpreisstaffelung	EUR /kW u. Jahr	
	netto ¹⁾	brutto		netto ¹⁾	brutto
für alle kWh/Jahr	7,14	8,50	Übergabestation von 10 bis 20 kW	23,01	27,38

Wärmekostenabrechnung:

Verrechnungspreis je Messgerät		
	EUR / Jahr	
	netto ¹⁾	brutto
je Verdunster	4,10	4,88
je elektr. Heizkostenverteiler	10,04	11,95
je Warmwasserzähler	35,16	41,84
je Kaltwasserzähler	35,16	41,84
je Wärmezähler	93,94	111,79

Umsatzsteuer

1) Zuzüglich zu dem Netto-Rechnungsbetrag wird die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe, zurzeit 19%, erhoben.

Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.

Der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig berechnet.
Um eine realistische Verbrauchsabrechnung für den Wärmeservice vornehmen zu können, bedienen die WSW sich sogenannter Gradtagszahlen, die auf den durchschnittlichen täglichen Temperaturunterschied zwischen Gebäuden und der Außenluft zurückgehen und so die witterungsbedingten Schwankungen in der Energieabnahme berücksichtigen.
Für Rückfragen und Beratung stehen die WSW ihren Kunden unter der Telefonnummer 569-5100 gern zur Verfügung.

Wuppertal, im März 2007

Wuppertaler Stadtwerke AG